



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

FESTSETZUNGEN: GEM. § 9 BAUGB. ART. 91 BAYBO

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**



**DORFGEBIET**

NUTZUNGEN NACH § 5 NR 123 UND 8 BAUNVO SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

NUTZUNGEN NACH § 5 NR 4,5,6,7,9 UND 10 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**

- I+D** MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, WOBEI IM DACHGESCHOSS DIE HÖHE DES KNIESTOCKS HÖCHSTENS 2,10 M BETRAGEN DARF.
- GR** GRUNDFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.  
 MAXIMALE GRUNDFLÄCHE: - EINZELHAUS = 135 QM  
 - DOPPELHAUS = 144 QM
- GF** GESCHOSSFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.  
 MAX. GESCHOSSFLÄCHE: - EINZELHAUS = 270 QM  
 - DOPPELHAUS = 288 QM

**3. BAUWEISE/BAULINIEN/BAUGRENZEN:**

- OFFENE BAUWEISE  
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE  
GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND AUSSERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
- GARAGE BZW. ÜBERDECKTER STELLPLATZ
- MASS/AHL IN METER
- EINFAHRT ZWINGEND
- EINFSTRICHUNG ZWINGEND
- SATTELDACH DACHNEIGUNG 28°

**4. VERKEHRSLÄCHEN**

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (ERSCHLIESSUNGSSTRASSE VERKEHRSBEREITIGT)
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

**5. GRÜNFLÄCHEN:**

- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (STRASSEN- UND WEGEBEGLEITENDES GRÜN)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- NEUPFLANZUNG BAUM
- GEWÜNSCHTE NEUPFLANZUNG

**6. SONSTIGE ANGABEN UND PLANZEICHEN:**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- HÖHENLINIEN (ABSTUFUNG 0,50 M)
- VORGESCHLAGENER BAUKÖRPER
- BESTEHENDES GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- FLURSTÜCKNUMMER

DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 (WASSERZELL) DER STADT EICHSTÄTT BILDET DIESER PLAN UND EIN BESONDERER TEXTEIL (SATZUNG).

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM 25.11.1987 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 11.12.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.06.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH BARGELEGT UND ERÖRTERT.  
 EICHSTÄTT, DEN 14.08.1990  
  
 OBERBÜRGERMEISTER
3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM JULI 1989 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 15.01.1990 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 05.02.1990 BIS 05.03.1990 AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 26.01.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.  
 EICHSTÄTT, DEN 14.08.1990  
  
 OBERBÜRGERMEISTER
4. DER STADTRAT HAT AM 12.04.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM JULI 1989 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.  
 EICHSTÄTT, DEN 14.08.1990  
  
 OBERBÜRGERMEISTER
5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 09.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBÜNDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 5 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.  
 EICHSTÄTT, DEN 12.11.1990  
  
 OBERBÜRGERMEISTER

Anzeigeverfahren gemäß Anzeigebest. v. 1.10.90 durchgeführt  
 Nürnberg 23. NOV. 1990

Leiter der Regierungsabteilung  
 Regierung von Oberbayern

**BEBAUUNGSPLAN NR.: 30  
 BAUGEBIET 'WASSERZELL'**



**PLANUNGSBÜRO  
 HERLE + HERRLE  
 NEUBURG**

JULI 1989